

# Beim fremdhändigen Testament jetzt neu

**GÖTZIS.** Für letztwillige Verfügungen gelten ab 1. 1. 2017 teilweise neue Formvorschriften. Werden diese nicht eingehalten, ist die Verfügung unwirksam. Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit wurden besonders die Anforderungen an das fremdhändige Testament erheblich verschärft. Beim fremdhändigen Testament wird der Text der Verfügung nicht handschriftlich vom Verfügenden, sondern am Computer, einer Schreibmaschine oder überhaupt von einer dritten Person geschrieben und sodann vom Verfügenden eigenhändig unterschrieben. Für derartige Verfügungen gelten nunmehr folgende zusätzliche Formerfordernisse:

Der Verfügende muss durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz bekräftigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält (z.B. „Das ist mein letzter Wille“ – nicht ausreichend ist hingegen ein bloßes „OK“). Die Unterschrift und Bekräftigung des Verfügenden muss vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen erfolgen.

Die Identität der Zeugen muss aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen (Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum oder Adresse). Die Zeugen müssen auf der Urkunde mit einem eigenhändig geschriebenen, auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz unterschreiben.

Zu beachten ist, dass bestimmte Personen als Testamentszeugen ausgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere die im Testament bedachten Personen sowie deren Verwandte, Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Vorsorgebevollmächtigte.

Tipp: Lassen Sie sich bei der Errichtung Ihres Testamentes von einem Notar beraten! Dieser unterstützt Sie bei der Gestaltung des Testamentes und sorgt auch für dessen Registrierung und sichere Verwahrung.

**Mag. Thomas Huf, LL.M.,  
öffentlicher Notar, Götzis**